

Brüssel, den 20. Mai 2019 (OR. en)

9205/19

**Interinstitutionelles Dossier:** 2018/0162(COD)

> **CODEC 1060 MAR 106 OMI 43** MI 429 **SOC 357**

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2008/106/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/45/EG über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen der Mitgliedstaaten für Seeleute (erste Lesung)
	Annahme des Gesetzgebungsakts

- 1. Die Kommission hat den oben genannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 100 Absatz 2 AEUV stützt, am 24. Mai 2018 dem Rat übermittelt.
- Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 12. Dezember 2018 seine 2. Stellungnahme abgegeben<sup>2</sup>.
- 3. Der Ausschuss der Regionen ist gehört worden.

9205/19 1 lh/pg GIP.2

DE

<sup>1</sup> Dok. 9123/18.

ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 125.

- 4. Das Europäische Parlament hat am 4. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>.
- 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 39/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

9205/19 2 lh/pg GIP.2 DE

Dok. 8049/19.